



# Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 28. April 2020)

## I. Eigen- und Fremdkapital sowie Bürgschaften

### 1. Finanzielle Soforthilfen für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige (50 Mrd. Euro)

Die Bundesregierung hat finanzielle [Soforthilfen](#) (Zuschüsse) für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten beschlossen:

- bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Der Zuschuss dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Er orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate und dient zur Deckung von laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (z.B. gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten). Diese Einmalzahlung ist kumulierbar mit den Soforthilfeprogrammen der Länder.

Voraussetzung für den Zuschuss ist die Versicherung des Antragstellers, dass seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind und dass diese existenzbedrohend sind (d.h. die voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen decken nicht die fortlaufenden betrieblichen Ausgaben). Das Unternehmen darf vor 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben erfüllen den Tatbestand des Subventionsbetrugs.

Die Soforthilfe deckt nicht die privaten Lebenshaltungskosten (z.B. Miete der Privatwohnung, eigene Krankenversicherungsbeiträge oder Altersvorsorge) ab. In solchen Fällen hilft der von der Bundesregierung beschlossene vereinfachte Zugang zu ALG II (siehe III.).

Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung erfolgt durch die Länder. Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung wurde am 30.03.20 umgesetzt. Eine Übersicht über zuständige Stellen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>. Dort können bis zum 31.5.20 Anträge gestellt werden.

## 2. Kredite

### a. „KfW-Sonderprogramm 2020“

Seit dem 23.03.20 steht das KfW-Sonderprogramm 2020 zu Verfügung. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen offen. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Des Weiteren hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt und vereinfacht, damit die Ausreichung der Kredite über die Hausbanken schnell erfolgen kann. Die verbesserten Programmbedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Konkret bedeutet dies:

- **Erleichterter Zugang** zu günstigen Krediten für Unternehmen jeder Größenordnung und der freien Berufe, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- **Öffnung für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie für freie Berufe**
- **beschleunigte Abwicklung** (für Kredite mit Haftungsfreistellung automatisierte Zusageerteilung).
- **Verbesserte Kreditbedingungen:**
  - stärkere Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 % Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (vorher 500 Mio. Euro),
  - Übernahme der Risikoprüfung der Banken durch die KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro, vereinfachte Risikoprüfung bei Krediten bis 10 Mio. Euro,
  - Ausweitung des Kredithöchstbetrags auf 1 Mrd. Euro,
  - Zinsverbesserungen – jetzt lediglich zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen.

Mitte April wurde die Laufzeit der Kredite auf bis zu sechs (statt bisher fünf) Jahre, für Kredite bis 800.000 € sogar bis zu zehn Jahre verlängert.

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des **KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**. Hier bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.

## b. „KfW-Schnellkredit 2020“

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können kleine und mittlere Unternehmen bis Ende 2020 **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i.H.v. maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 **bei 100%iger Haftungsfreistellung** erhalten. Es gelten folgende Grenzen:

- bis 50 Mitarbeiter max. Kreditsumme 500.000 Euro und
- über 50 Mitarbeiter max. Kreditsumme 800.000 Euro

Die Kreditvergabe erfolgt (anders als bei KfW-Sonderprogramm) aufgrund vergangenheitsbezogener Daten. Die Hausbank prüft, ob das Unternehmen zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten war, den Umsatz, die Gewinnerzielung und die Anzahl der Beschäftigten. Durch die 100%ige Haftungsfreistellung darf die Hausbank darüber hinaus auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Auch die KfW nimmt im Interesse einer **schnellen Kreditbewilligung** keine Risikoprüfung vor. Es sind keine Sicherheiten erforderlich.

- Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3 Prozent, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird. Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Abruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision wird verzichtet. Der Abruf kann in Tranchen erfolgen. Der Kredit ist in 10 Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von bis zu 2 Jahren ermöglicht.

**Wichtig:** Der KfW-Schnellkredit kann nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder gewährt werden.

## c. „KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen“

Zeitlich befristet bis 31.12.20 können kommunale und soziale Unternehmen im Rahmen des [KfW-Investitionskredits Kommunale und Soziale Unternehmen \(IKU, 148\)](#) ab sofort auch Betriebsmittel finanzieren. Diese können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren beantragt werden. Bei Beantragung muss als Verwendungszweck "sonstige Maßnahmen: Gesundheit:" angegeben werden.

## d. Verbesserte Konditionen für Kredite der [Landesförderbanken](#)

Die Europäische Kommission hat am 03.04.2020 die Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen genehmigt. Deshalb können jetzt auch die Bundesländer flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die dieselben guten Förderkonditionen des bereits genehmigten KfW-Sonderprogramms bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität verhelfen.

### 3. [Bürgschaften aufgestockt](#)

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können **Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen** zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von **2,5 Millionen Euro** (vorher 1,25 Mio. Euro) werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden um 10 Prozentpunkte auf 90 % erhöht. Die Programme sind **grundsätzlich branchenoffen** und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Für **kleinere Bürgschaften** gibt es neue Spielräume, die Prozesse beschleunigen sollen. Diese müssen aber z.T. erst noch von den Ländern umgesetzt werden:

- Für Kredite **unter 100.000 Euro** wurde befristet bis Ende Mai eine **100%ige Rückbürgschaft** des Bundes/Landes gegenüber der Bürgschaftsbank eingeführt. Die Bürgschaftsbanken haben dann kein eigenes Risiko und können sofort (taggleich) Bürgschaftszusagen treffen. Die Bürgschaftsquote gegenüber der Hausbank bleibt bei 90%. Ziel ist insb., dass Kontokorrent-Linien schnell bis 100.000 Euro aufgestockt werden können.
- Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine **Eigenkompetenz** bei der Übernahme von Bürgschaften **unter 250.000 Euro** eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf 3 Tage zu verkürzen. Das wurde jetzt ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.

**Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro** beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „**Großbürgschaftsprogramms**“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm **für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet**. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen **ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro**. Bürgschaften können aktuell **maximal 90 % des Kreditrisikos** abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 10 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Kleine Unternehmen können eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.

### 4. [Unterstützung von Start-ups in der Krise \(01.04.2020\) \(2 Mrd. Euro\)](#)

Die Bundesregierung ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups haben grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets, aber die klassischen Kreditinstrumente passen häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.

Das Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Elemente enthalten:

- **Stärkung der öffentlichen Wagniskapitalinvestoren** mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln, die im Rahmen einer Ko-Investition beihilfefrei zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden sollen;
- Zusätzliche Maßnahmen für **junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler** im Rahmen der beihilferechtlich möglichen Grenze von 800.000 Euro pro Unternehmen (bzw. zuzüglich De-Minimis bis max. 1 Mio. Euro);

- Perspektivisch zusätzliche **Mittel für die Dachfondsinvestoren** des Bundes, um Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen und damit sicherzustellen, dass die Kapitalabrufe der Wagniskapitalfonds vollständig bedient und zur Start-up-Finanzierung eingesetzt werden können.

Zudem wird weiter an der Ausgestaltung des **Zukunftsfonds für Start-ups** gearbeitet, der mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll,

## 5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes (600 Mrd. Euro)

Der [WSF](#) ermöglicht auch großvolumige Stützungsmaßnahmen (staatliche Liquiditätsgarantien und Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals). Bis zum 31.12.2021 stehen für die Stabilisierungsmaßnahmen folgende zusätzliche Mittel zur Verfügung:

- 400 Mrd. Euro für Liquiditätsgarantien für Verbindlichkeiten von Unternehmen (bis zu 60 Monate Laufzeit)
- 100 Mrd. Euro für eine Kreditermächtigung für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen (Erwerb von Unternehmensanteilen, stillen Beteiligungen oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten wie Genussrechten oder nachrangigen Schuldverschreibungen)
- 100 Mrd. Euro für Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms

### **Antragsberechtigt:**

Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- 1) Bilanz ab 43 Mio. Euro,
- 2) Umsatz ab 50 Mio. Euro,
- 3) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für kleinere Unternehmen bei Bezug zu kritischer Infrastruktur sowie für Start-ups, die seit dem 01.01.2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Mio. Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

### **Organisation:**

- BMWi ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen.
- Die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen sollen grundsätzlich von BMF im Einvernehmen mit BMWi getroffen werden.
- Über Grundsatzfragen und besonders wichtige Maßnahmen entscheidet ein interministerieller Ausschuss.

## II. Hilfen für Löhne und Gehälter, Steuern und Sozialversicherungen sowie Absicherung von Exportgeschäften

### 1. Steuerliche Maßnahmen

Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben](#) bzw. [gleichlautende Erlasse der Finanzbehörden der Länder vom 19.03.20](#)).

- Die Stundung von Steuerzahlungen, die bis zum 31.12.2020 fällig werden, wird erleichtert.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell herabgesetzt, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Am 22.04.2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.
- Auf Vollstreckungen (z.B. Kontopfändungen) und Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.20 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Anträge auf Stundung sind formlos schriftlich an das Finanzamt zu richten und entsprechend zu [begründen](#).

Die Finanzämter können auf Antrag die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 **ganz oder teilweise herabsetzen** und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens einen Antrag bei der EU-Kommission **auf Befreiung von den Einfuhrabgaben für [Hilfslieferungen / Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)** zur Eindämmung der Corona-Pandemie gestellt. Die Generalzolldirektion wurde angewiesen, zwischenzeitlich entsprechend zu verfahren. Die KOM hat den Antrag Deutschlands genehmigt.

### 2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn eine erhebliche Härte im Einzelfall vorliegt, die mit einer sofortigen Beitragseinziehung einherginge (§ 76 SGB IV), kann im Zeitraum von März bis Juni 2020 eine **Stundung der Sozialversicherungsbeiträge** ohne Zinsen und Sicherheitsleistung erfolgen. Anschließend wird davon ausgegangen, dass die neuen Instrumente wie Kurzarbeitergeld etc. bereits greifen und die Unternehmen somit in der Lage sind, auf weitere Stundungen zu verzichten.

Die Finanzierung erfolgt über die Sozialversicherungen; nach drei Monaten ist die Rückzahlung durch die Unternehmen vorgesehen.



### 3. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfall, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Rückwirkend zum 01.03.2020 geltende Änderungen:

- Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde von einem Drittel **auf 10 Prozent abgesenkt**.
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden vollständig in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit **erstattet**.
- **Leiharbeitnehmern** wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet.

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wurde auf bis zu 21 Monate verlängert. Für Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen wie z.B. der Landwirtschaft wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit **ausgeweitet**. Am 22.04. wurde beschlossen, die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitnehmer in Kurzarbeit ab 01.05. bis 31.12.2020 für alle Berufe zu öffnen. Dabei sollen Kurzarbeitergeld, sofern die Kurzarbeit nicht 100 Prozent beträgt auch Einkommen aus der bisherigen Tätigkeit und Einnahmen aus dem Hinzuverdienst nicht die volle Höhe des bisherigen Monateinkommens überschreiten. Gleichzeitig wurde vorgesehen, das Kurzarbeitergeld stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges zu erhöhen. Die erwähnten Änderungen zum Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31.12.2020.

### 4. (Export-)kreditgarantien

Zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 können ab sofort Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) **auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern** mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden können. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden. Die Kommission hat hier schnell und flexibel auf die Bitten mehrerer Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, zeitnah und entschlossen zu reagieren, sollten sich private Exportkreditversicherer als Reaktion auf die Corona-Pandemie zurückziehen.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und das Vereinigte Königreich. Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Einzelheiten unter [www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken](http://www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken)

Neu (seit Mitte April) ist eine staatliche **Unterstützung im des privaten Lieferantenkreditversicherungsmarktes**. Dabei übernimmt der Bund Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer bis zu einer Maximalhöhe von insgesamt 30 Mrd. Euro (Garantierahmen). Die Kreditversicherer beteiligen sich substantiell und überlassen dem Bund 65 Prozent ihrer Prämieinnahmen im Jahr 2020. Zudem beteiligen sie sich an den Entschädigungszahlungen bis zu einer Höhe von 500 Millionen Euro selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen. Die Verträge, die zwischen den Kreditversicherern und ihren Kunden (Lieferanten) bestehen, ändern sich durch die Garantie nicht, da der Bund im Hintergrund (als Rückversicherer) agiert. Ziel der Schutzmaßnahme ist es, die bestehenden Lieferketten

abzusichern und Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten, weil sie ohne Kreditversicherungen auf Vorkasse bestehen müssen.

### III. Hilfen für den Lebensunterhalt

#### Grundsicherung

Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Konkret gilt vom 01.03. – 30.06.2020:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenerklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen für 6 Monate
- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für 6 Monate
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für 6 Monate vorläufige Bewilligung)

Durch eine Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung bei Bedarf die Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängern.

Ansprechpartner sind die zuständigen kommunalen Behörden - in der Regel der örtliche Träger der Sozialhilfe.

### IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

#### 1. Beratungsleistungen

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler in der aktuellen Situation zu unterstützen, verbessert das BMWi vorübergehend bis zum 31.12.20 die Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen (d.h. allgemeine Beratung zur Schadensbegrenzung (z.B. Bezug alternativer, aber lieferbarer Vorprodukte; Änderung der Arbeitsabläufe zur Ermöglichung von Teleheimarbeit) oder zur Generierung neuer Umsätze (z.B. online- statt stationäres Angebot) . Ab sofort können Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4.000 € für Corona-betroffene KMU (einschl. Freiberufler) ohne Eigenanteil gefördert werden.

2. **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und der Zahlungsverbote bis zum 30.09.20, wenn die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und die Sanierungsfähigkeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. An die Aussetzung der Antragspflicht knüpfen sich anfechtungs- und haftungsrechtliche Privilegierungen für die Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit und die Gewährung von Krediten an betroffene Unternehmen.



3. **Suspendierung von Gläubigerinsolvenzanträgen** rückwirkend ab 28.03.20 für dreimonatigen Übergangszeitraum.
4. Für [Dauerschuldverhältnisse der Daseinsvorsorge](#) (u.a. **Pflichtversicherungen, Energie-lieferung, Telekommunikation**), die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, wird ein **Leistungsverweigerungsrecht** für Verbraucher und Kleinstunternehmer bis zum 30.06.2020 eingeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Leistung derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erbracht werden kann oder dass die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebes nicht möglich wäre. Die Leistungsverweigerung muss allerdings auch für den Gläubiger zumutbar sein. In diesem Fall erhält der Schuldner das Recht zur Kündigung. Miet- und Pachtverträge, Verbraucherdarlehen sowie arbeitsrechtliche Ansprüche sind vom Leistungsverweigerungsrecht ausgenommen.
5. Des Weiteren werden die [Kündigungsmöglichkeiten von Miet- und Pachtverhältnissen bei Nichtleistung](#) in der Zeit vom 01.04.20 bis 30.06.20 **eingeschränkt**. Voraussetzung ist auch hier die Glaubhaftmachung des Mieters, dass die Nichtleistung auf finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie beruht. Die Rückstände müssen bis zum 30.06.22 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder wegen Zahlungsverzug gekündigt werden.
6. Vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts** sowie des Umwandlungsrechts: insb. erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Wohnungseigentumsrecht: Fortdauer der Amtszeit des Verwalters und der Geltung des Wirtschaftsplans.
7. Selbständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auf Antrag eine [Entschädigung, wenn sie einem Tätigkeitsverbot \(§§ 31, 42 IfSG\) oder einer Quarantäne \(§ 30 IfSG\)](#) unterliegen oder unterworfen wurden. Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschlag.